

Minoritäts-Bericht.

Hoher Landtag!

Das Verfassungsleben unseres Landes reicht zurück bis zum Jahre 1391. Am 18. August d. J. entließ Graf Albrecht III. von Werdenberg-Bludenz, der seinen Antheil an der Herrschaft, nämlich die Stadt Bludenz, Montafon und den Hof St. Peter, im Jahre 1376 an das Haus Österreich verkauft hatte mit dem Vorbehalt, seinen Untertanen noch bei Lebzeiten nach Gefallen Gnaden und Freiheiten zu gewähren, seine Hörigen aus der Leibeigenschaft und schloß mit dem Stadtmann und Rath zu Feldkirch, einer der freiesten Städte des weiten, deutschen Reiches, einen Vertrag, der als erste Verfassungsurkunde unseres Landes bezeichnet werden muß. An diesem Vertrage nahmen theil: 1. der Vogt, die Räte und Bürger der Stadt Bludenz, die Leute im Hofe zu St. Peter, das Thal Montafon und Silberberg, der Burgherr auf Bürs und alle zum Schlosse Bludenz Gehörigen, der Burgherr auf Alt- und Neuschellenberg, der Keller zu Wolffsurth sammt allen Leuten die vom Flusse Bregenz an aufwärts dem Grafen Albrecht gehörten.

2. Der Stadtmann, die Räte und Bürger zu Feldkirch, der Burgherr auf der alten Ramschwag bei Neuzing, die Leute zu Tosters, der Landammann und das Gericht Rankweil und was zur Herrschaft Feldkirch gehörte, die Walser in Damüls und Laterns, Fußach und Höchst, die Leute zu Dornbirn, Stiglingen (Haselstauden) und Knie, der Hinter- und Vorderbregenzermwald, die Leute an der Langenegg und endlich der Vogt und die Leute der Festung Staufeu im Königseggischen.

Feldkirch, das nach dem Tode Rudolfs von Montfort im Jahre 1390 unter die Oberhoheit der Erzherzoge von Österreich gekommen war, die seine Freiheiten wiederholt bestätigten und garantierten, wurde Vorort und blieb es bis ins 19. Jahrhundert.

Im Jahre 1451 erwarb Österreich die Herrschaft Hohenegg, 1511 Sonnenberg, 1523 den andern Theil von Bregenz durch Kauf, nachdem es i. J. 1451 die eine Hälfte der Herrschaft (die halbe Stadt und die Gerichte Hoffsteig, Lingenau und Alberschwende) erworben hatte. Bregenz blieb

leibeigen bis zum Jahre 1579 und erhielt erst i. J. 1643 die freie Wahl des Stadtmanns und Rathes. Damit wurde die Stadt Bregenz ein vollwertiges Mitglied des alten Ständeverbandes. Wann Bregenz zweite Directorialstadt wurde, ist nicht nachweisbar. Mit der Creierung einer zweiten Directorialstadt entstand ein gewisser Dualismus und die Landtage wurden abwechselnd in Feldkirch und Bregenz abgehalten, die 24 Stände wurden nach den gleichnamigen bekannten Gerichten in die Stände des Oberlandes und des Unterlandes getheilt mit getrennter Verwaltung; sie bildeten aber nur einen Körper und beriethen gemeinsam. So blieb es bis zum Jahre 1808, in dem die damalige bairische Regierung trotz gegebenen Versprechens die ständische Verfassung des Landes aufhob. Die Kaiserin Maria Theresia hatte zwar die Vogteiverwaltungen der vorarlbergischen Herrschaften i. J. 1750 einem Landvogte oder Kreisvorstande in Bregenz untergeordnet und ihn auch zum Präses der Stände ernannt; dieser Präses hatte aber in Landes- und Verfassungsangelegenheiten sehr wenig zu sagen, er durfte während der Beratungen der Ständesrepräsentanten nicht einmal zugegen sein. Kaiser Franz I. erneuerte am 12. Mai 1816 die ständische Verfassung.

Da das Landgericht Weiler im Jahre 1814 bei Bayern verblieb, bestand der ständische Körper nur mehr aus 19 Mitgliedern, aus den Abgeordneten der 3 Städte und der 16 vormaligen Gerichte. Die Landtage sollten wie früher abwechselnd in Feldkirch und Bregenz abgehalten werden, wobei die beiden Directorialstädte abwechselnd den Vorsitz führen sollten. Die Ständesrepräsentanten wurden jedoch von 1816—1848 niemals einberufen. Im bewegten Jahre 1848 sollten die Stände wieder reactivirt werden, und da die früheren Ständesbezirke nicht mehr maßgebend sein konnten, wollte der damalige Kreishauptmann von Ebner über eine neue Eintheilung und eine Wahlordnung berathen und rief zu diesem Zweck die noch dem Namen nach bestehenden Ständesrepräsentanten des Bregenzerwaldes, von Montafon und Neuburg, dann die Bürgermeister der Städte, die Vorsteher der größeren Gemeinden und einige andere Vertrauensmänner zu einer Versammlung auf das Rathhaus in Feldkirch ein. Diese Versammlung wurde durch radicale Elemente, denen sie zu wenig freihetlich erschien, gestört und, als Obstruction von außen, durch fortgesetzten Lärm verhindert zu berathen, so daß sie resultatlos auseinander gehen mußte. Dieser Vorgang war Ursache, wie ein Zeitgenosse berichtet, daß der später sodann gewählte und zusammengerufene Landtag im Sommer in Bregenz tagte und nicht in Feldkirch, wo man weitere ähnliche Störungen befürchtete. Nach der Zeit des Absolutismus der 50er Jahre, im Jahre 1861, als jene turbulenten Vorgänge noch in frischer Erinnerung waren, wurde Bregenz als Sitz des Landtages in der neuen Landesordnung mit Umgehung der ersten und ältesten Directorialstadt bestimmt.

Es haben zwar die Abgeordneten des Oberlandes gleich in den ersten Jahren des constitutionellen Landtages den Versuch gemacht, die Landesordnung in diesem Punkte zu ändern und den Sitz des Landtages in die erste ehemalige Directorialstadt zurückzuverlegen, sie ließen sich aber durch höhere Einflüsse von ihrem Vorhaben, das als vollständig erfolglos geschildert wurde, abbringen, so daß es zu keiner Verhandlung im hohen Hause kam.

Der gegenwärtige Zustand, obwohl gesetzlich und seit 40 Jahren bestehend, ist unfertig und der Entwicklung der verfassungsmäßigen Verhältnisse im Lande nicht entsprechend. Vorarlberg, seit Maria Theresia als Kreis in der Verwaltung und später auch in der Justiz behandelt, wurde endlich in den Jahren 1860 und 1861 verfassungsmäßig als selbständige Landschaft anerkannt, aber, den damaligen Verhältnissen entsprechend, ohne Landeshauptstadt gelassen. Der Landtag und Landes-Ausschuß haben bis heute kein eigenes Heim. Ein Confortorium in Bregenz war im Begriff, dem Lande ein Haus in Bregenz als Landhaus zum Kaufe anzubieten. Die Abgeordneten des Oberlandes mußten sich sagen, daß damit die Frage, wo der Landtag unwiderruflich seinen Sitz haben werde, acut geworden sei und sie das Recht und die Pflicht hätten, das Ihrige zu thun, um die Rückverlegung des Landtages nach Feldkirch, der ersten ehemaligen Directorialstadt, dem Sitze der höchsten kirchlichen und der k. k. Behörden im Lande zu erwirken, sie mußten sich sagen, daß das ganze Oberland eine i. J. 1848 vorgekommene politische Ungeschicklichkeit in Feldkirch nun schon lange genug mitgebüßt hätte. Nach der

Anschauung der Abgeordneten, soweit sie wenigstens in der Minorität des Ausschusses ihre Vertreter erblicken, sollte Feldkirch als Landeshauptstadt und als der Ort erklärt werden, in dem sich der Landtag in der Regel zu versammeln habe. Damit käme Vorarlberg auf gleichen Fuß mit allen übrigen Kronländern unserer Reichshälfte mit eigener Landesordnung.

Auch die Stadt Feldkirch, die sich ihrer historischen und gegenwärtigen Bedeutung erinnerte, wurde aus solchen und ähnlichen Erwägungen veranlaßt, zu der acut gewordenen Frage Stellung zu nehmen.

Die Vertretung dieser Stadt hat am 15. Juni d. Js. nämlich einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

„Für den Fall, daß das zukünftige Landhaus in Feldkirch gebaut wird, stellt hiezu die Stadtgemeinde Feldkirch einen geeigneten und angenehmen Platz nebst einer Bausumme von 250.000 K — vorbehaltlich der Genehmigung des hohen Landes-Ausschusses — dem Lande frei zur Verfügung.“

Der Stadtmagistrat Feldkirch brachte diesen Beschluß der Gemeindevertretung mit einer motivierten Eingabe am 17. Juni d. Js., die dem stenografischen Protocolle einverleibt wurde, zur Kenntnis des hohen Hauses.

Auch eine größere Zahl von Gemeinden und die Landesvertretung von Montafon sandten Petitionen im Sinne der Eingabe des Stadtmagistrates von Feldkirch.

Gestützt auf die voranstehenden Ausführungen stellt die Minorität des Specialausschusses folgende

Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Das Angebot der Stadt Feldkirch, betreffend den Bau des Landhauses laut Gemeindeausschuss-Beschluß vom 15. Juni 1901 wird angenommen, und der Landes-Ausschuss beauftragt, wegen der nothwendig werdenden Aenderung der Landesordnung im Sinne der Eingabe des Stadtmagistrates von Feldkirch d. d. 17. Juni 1901 mit der k. k. Regierung in Unterhandlung zu treten und in der nächsten Session dem Landtage Bericht zu erstatten.“

„2. Das Offert, betreffend den Ankauf des Pfanner'schen Hauses in Bregenz wird abgelehnt.“

Bregenz, 5. Juli 1901.

Mois Dressel, Berichterstatter der Minorität.
Josef Wegeler.
Jof. Andr. Thurnher.

